

Schriftliche Anfrage betreffend Überholverhalten von Zweirad-Fahrern

12.5339.01

Es ist eine täglich zu beobachtende Praxis, dass Zweirad-, insbesondere Velofahrer langsam fahrende oder haltende Motorfahrzeuge rechts überholen, auch wenn sehr wenig Platz vorhanden ist oder sogar bei angezeigter Rechtsabbiegeabsicht des Motorfahrzeugs. Dies zudem zeitweise mit grossem Geschwindigkeitsunterschied oder auch ohne Licht bei Dunkelheit.

Im Weiteren wird im Slalom überholt und anschliessend vor wartenden Motorfahrzeugen angehalten.

Insbesondere das Rechtsüberholen auf engstem Raum und mit grosser Geschwindigkeit ist v.a. für den Zweiradfahrer gefährlich, da die Aufmerksamkeit der Motorfahrzeuglenker hauptsächlich nach vorne gerichtet ist und nach hinten ein "Toter Winkel" besteht.

Die Gesetzeslage ist klar:

Art. 35, Abs. 1 Strassenverkehrsgesetz regelt das Überholen generell.

Art. 42, Abs. 3 der Verordnung regelt die speziellen Vorschriften für Velofahrer: "Radfahrer dürfen rechts neben einer Motorfahrzeugkolonne vorbeifahren, wenn genügend freier Raum vorhanden ist; das slalomartige Vorfahren ist untersagt. Sie dürfen die Weiterfahrt der Kolonne nicht behindern und sich namentlich nicht vor haltende Wagen stellen."

Motorradfahrer müssen nach Art. 47, Abs. 2 Strassenverkehrsgesetz bei stehendem Verkehr ihren Platz in der Kolonne beibehalten.

Art. 606 OBV zeigt den Tarif bei Übertretungen.

Die Adhärenz an die genannten Vorschriften ist im Alltag liederlich. Die entsprechenden Bestimmungen scheinen vielen Verkehrsteilnehmern nicht bewusst zu sein; sie meinen, sich korrekt zu verhalten.

Angesichts der Gefährlichkeit insbesondere des Rechtsüberholens auf zu engem Raum frage ich die Regierung an, ob sie es nicht als sinnvoll erachtet, eine entsprechende Informationskampagne durchzuführen.

Thomas Mall